|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0400 |
| Titel | Schweizerbürgerrecht (Nichtigerklärung). |
| Datum | 24.02.1944 |
| P. | 166–167 |

[*p. 166*] Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern-,

Mit Eingabe vom 21. Januar 1944 beantragt der Stadtrat Zürich gestützt auf Artikel 2, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses über Änderung der Vorschriften über Erwerb und // [*p. 167*] Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 11. November 1941 die Nichtigerklärung der am 3. April 1.941 erfolgten Einbürgerung des Josef Wilhelm König, Kinooperateur, früher deutscher Reichsangehöriger, geboren am 23. Januar 1911, wohnhaft in Zürich.

Der Stadtrat Zürich verweist zur Begründung seines Antrages auf verschiedene Eingaben des Eingebürgerten an das Steueramt und an die Fremdenpolizei der Stadt Zürich, in denen er sich in unflätigen und beleidigenden Ausdrücken geäußert und sich über eine so offenkundig unschweizerische Gesinnung ausgewiesen habe, daß er des Schweizerbürgerrechtes unwürdig sei.

König schrieb in seiner Eingabe vom 8. August 1941, somit vier Monate nach seiner Einbürgerung, an das Steueramt der Stadt Zürich wegen einer Steuerreduktion folgendes:«… dann bin ich auch nicht wert, daß ich das Stimmrecht ausübe. Von jetzt an verzichte ich auf das Stimmrecht, ich werde den Stimmausweis mit dem Stimmzettel jedesmal nach Erhalt refisieren. Ich bedaure es sehr, daß man mich ins Stadtbürgerrecht aufgenommen hat, man wird ja genau gleich behandelt wie ein Ausländer. Wenn man mir die Steuern nicht reduziert, dann sende ich dem Stadtrat die Einbürgerungsurkunde der Stadt Zürich wieder zu …».

Im gleichen Ton ist ein weiterer Brief vom 13. Februar 1942 gehalten, aus dem folgender Satz wiedergegeben werden soll: „Ich will doch schauen, ob das geht, einen Menschen, der sich bis jetzt redlich durchgebracht hat, einfach so auszuquetschen und zu erpressen, daß man gerade gezwungen wird, sich anderweitig Geld zu verschaffen. Sie wissen, was ich meine.“

In seiner Eingabe vom 22. Dezember 1943 an die Fremdenpolizei der Stadt Zürich, in dem er sich über die Aufenthaltsverweigerung für seine Schwester ausläßt, erklärt König folgendes: «… ich habe Ihnen jetzt anständig geschrieben. Sollte mein Schreiben hier taube Ohren finden, so fahre ich ganz anders drein Ich sage Ihnen, fordern Sie mich nicht heraus… Als Protest gebe ich sofort meine gesamte militärische Ausrüstung samt Gewehr und den 48 Patronen ab und dem Stadtrat schicke ich die Einbürgerungsurkunde zu.»

Bei allen diesen Zitaten handelt es sich um Äußerungen Königs, die im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der erwähnten Briefe an Schärfe nur zunehmen.

Bei unserer Militärdirektion hat sich König ebenfalls sehr anmaßend eingeführt. Seit seiner Einbürgerung am 3. April 1941 leistete er im Sommer 1942 während 34 Tagen Hilfsdienst. Die zweite Einberufung erfolgte auf den 4. Oktober

1943 in den Ausbildungskurs II der We. Bat., der bis 2. Dezember 1943 dauerte. Mit welch zynischer Frechheit König die Dispensation von diesem Kurs verlangte, geht aus den ebenfalls beiliegenden Akten der Militärdirektion hervor. Recht ungünstig lautet das Führungszeugnis aus diesem Ausbildungskurs.

Dem Regierungsrat ist bekannt, daß Artikel 2 des erwähnten Bundesratsbeschlusses einschränkend angewendet werden soll. Im vorliegenden Falle glaubt er jedoch, daß die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der Einbürgerung gegeben sind. Nicht nur bedauerte König schon vier Monate nach seiner Einbürgerung, daß man ihn ins Stadtbürgerrecht aufgenommen hat. Er ließ in seiner Eingabe vom 13. Februar 1943 bei der Behandlung seiner Steuerangelegenheit die Bemerkung fallen, «daß man geradezu gezwungen wird, sich anderweitig Geld zu verschaffen». Ob es sich dabei wie bei vielen andern seiner Redensarten um bloße Pressionsmittel handelt, bleibe dahingestellt. Es erscheint dem Regierungsrat bedenklich genug, daß sich König mit derartigen Gedanken trägt. Die in Verbindung mit den hemmungslosen Kritiken an den Behörden und den skrupellosen Drohungen bei Abweisung der Begehren bisher eingenommene Haltung des Eingebürgerten veranlassen den Regierungsrat, Ihnen die Nichtigerklärung der Einbürgerung Königs zu beantragen.

Die als Akten der Militärdirektion bezeichneten Korrespondenzen erbitten wir uns seinerzeit zurück.

II. Mitteilung an die Direktionen des Militärs und des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]